

Peust & Gutschmidt Verlag

**Alleininh. Holger Gutschmidt
Verkehrsnummer 88650**

Adresse / Address:

**Ruhstrathöhe 11
D-37075 Göttingen
Germany**

Email: h.gutschmidt@peust-und-gutschmidt.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Peust & Gutschmidt Verlages

Kunden:

1. Lieferung:

Alle Angebote des Peust & Gutschmidt Verlages sind freibleibend - Preisänderungen und Liefermöglichkeit behält sich der Verlag vor. Der Kunde wird von Preisänderungen unterrichtet. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers und geschieht gewöhnlich per Post. Die Ware ist von der Seite des Verlages aus grundsätzlich nicht gegen Transportschäden versichert.

2. Preise:

Die Preise unterliegen der Preisbindung. Nachlässe werden für gewöhnlich nicht gewährt. Weiterverkäufern werden Rabatte auf Bücher und Zeitschriftenexemplare von zwischen 15 und 25 % gewährt. Der Verlag behält sich die Festsetzung der Rabatte für einzelne Titel aber vor. Endabnehmern stellt der Verlag Porto- und Verpackungskosten in Rechnung. Bei Lieferung an Weiterverkäufern werden diese Kosten - außer in begründeten Ausnahmefällen - vom Verlag übernommen.

3. Rücksendungen:

Rücksendungen (Remissionen) sind nur nach vorhergehender Anfrage bzw. schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Ware ist spesenfrei an den Verlag zu schicken. Bücher, die in nicht wiederverkaufsfähigem Zustand beim Verlag eintreffen, werden nur mit 50 % vom Bruttopreis gutgeschrieben.

4. Reklamationen und Mängelrügen:

Der Verlag haftet für Transportschäden oder Verluste nicht. Abweichungen des Inhaltes einer Sendung von der Rechnung müssen dem Verlag schriftlich oder

fernmündlich innerhalb einer Woche angezeigt werden. Produktionsbedingt defekte Bücher tauscht der Verlag kostenlos und spesenfrei um. (Gewährleistungsanspruch)

5. Zahlung:

Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Erhalt der Sendung (falls keine anderen Vereinbarungen getroffen sind). Barzahlung ist möglich, Skonto wird aber in der Regel nicht gewährt. Zahlungen erfolgen direkt an den Verlag. Schecks aus dem Ausland werden nur anerkannt, wenn der Kunde die Bankgebühren für die Scheckeinreichung begleicht. Kunden, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt haben, kann die Lieferung weiterer Waren verweigert werden. Mahnspesen und Verzugszinsen können in Rechnung gestellt werden.

6. Eigentumsvorbehalt:

Alle Waren des Peust & Gutschmidt Verlages stehen bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages unter Eigentumsvorbehalt nach BGB § 455.

Autoren:

7. Herstellung:

Der Autor liefert dem Verlag - vorbehaltlich der Begutachtung der Vorlage durch den Verlag - den Text als Datei (PDF- und/oder offene Datei in gängiger Formatierung) und als Offset-Druckvorlage. Der Verlag entscheidet sodann, aus welcher Vorlage er den Druck des Textes vornehmen wird. Hierfür werden Zeit- und Kostengründe den Ausschlag geben. Der Autor ist für die Richtigkeit in bezug auf Gestaltung, Rechtschreibung und Vollständigkeit des von ihm gelieferten Textes allein verantwortlich. Regreßforderungen diesbezüglich können an den Verlag nicht herangetragen werden. Der Verlag trägt allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umwandlung der Druckvorlage in Buch- oder Zeitschriftenexemplare.

8. Manuskript:

(1) Das Manuskript hat den Formatbestimmungen zu entsprechen, die zwischen Verlag und Autor vereinbart wurden oder - wie etwa bei Reihenwerken - von vorneherein gelten.

(2) Das Manuskript und die Dateivorlagen gehen in den Besitz des Verlages über.

(3) Für unverlangt eingereichte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. (Haftungsausschluß)

9. Freixemplare:

(1) Der Verlag verpflichtet sich, den Autoren und Herausgebern je drei Hefte der ersten Auflage als Freixemplare kostenlos und unentgeltlich zuzustellen. Beiträger in Sammelbänden oder Zeitschriften erhalten gratis je ein Heft und zehn Sonderdrucke für den Beitrag (sind also Mehrere Verfasser eines Beitrages, teilen sie sich zehn Sonderdrucke). Weitere Exemplare bzw. Sonderdrucke können von

Herausgebern oder von Autoren beim Verlag bestellt werden. Sie werden den Bestellern dann in Rechnung gestellt.

(2) Der Verlag behält sich vor, Rezensionen- und Werbeexemplare zu vergeben, ohne dem Autor oder Herausgeber hierüber einen Einzelnachweis zu erbringen.

10. Druckkostenzuschuß:

(1) Der Peust & Gutschmidt Verlag veröffentlicht aufgrund des wissenschaftlichen oder geistigen Wertes der eingereichten Werke, nicht aufgrund der Zahlungskräftigkeit ihrer Autoren. Allerdings muß sich der Verlag vorbehalten, für manche Projekte Autoren oder Herausgeber am finanziellen Risiko zu beteiligen und Druckkostenzuschüsse zu verlangen. Er wird dies in Abstimmung mit den Urhebern der Texte und stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unternehmen.

(2) Ein erfolgter Druckkostenzuschuß begründet kein Eigentumsrecht seitens des Autors oder des Herausgebers an der Auflage.

(3) Für etwaige weitere Auflagen ist kein Druckkostenzuschuß mehr zu leisten.

(4) Ein abgesprochener Druckkostenzuschuß wird binnen eines halben Jahres nach Drucklegung fällig.

11. Autorenhonorare:

Honorare werden im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rechteverwertung von Seiten des Verlages für gewöhnlich nicht erteilt. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich.

12. Urheberrechte und Rechteeinräumung:

(1) Verfasser bzw. Herausgeber räumen dem Verlag das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des eingereichten Textes weltweit und für alle Ausgaben und Auflagen ein. Ferner hat der Verlag das ausschließliche Recht, weltweit Nachdrucke des Textes oder einzelner Beiträge u.a. in Einzelausgaben, Sammlungen, Anthologien und Zeitschriften zu erlauben. Ebenso besitzt der Verlag die Übersetzungsrechte und die Rechte an der Verbreitung des Textes oder einzelner Beiträge bzw. Teilen davon in anderen Medien (etwa dem Internet).

(2) Verfasser bzw. Herausgeber versichern hierfür, daß der eingereichte Text Rechte Dritter nicht verletzt und daß sie über die den eingereichten Text bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt haben.

(3) Hiervon - d.h. von dem in Absatz 1 und 2 Verfüigten - unberührt bleibt die Wahrung der Rechte Dritter.

13. Werbung:

(1) Der Verlag führt die zur Werbung erforderlichen Maßnahmen durch. Sie umfassen v.a. Anzeigen sowie die Aufnahme in nationale und internationale Bibliographien. Der Verlag wird sich um Rezensionen in der einschlägigen Presse

bemühen. Er kann bei diesen Maßnahmen von Verfassern und Herausgebern unterstützt werden. Anregungen sind willkommen.

(2) Autor bzw. Herausgeber gestehen dem Verlag das Recht zu, die Publikation in Maßen als Werbeträger zu verwenden (etwa für Anzeigen eigener oder fremder Produkte).

14. Sonder- und Ausverkauf von Restbeständen (Makulierung):

(1) Der Verlag kann den Verkaufspreis einer laufenden Auflage herabsetzen, wenn kein nennenswerter Absatz mehr erzielt werden kann. In der Regel ist dies nach frühestens fünf Jahren der Fall.

(2) Ebenfalls nach frühestens fünf Jahren darf der Verlag seine Lager von Restbeständen räumen. Die Autoren und/oder Herausgeber werden von einer ggf. stattfindenden Lagerräumung in Kenntnis gesetzt und haben danach innerhalb von vier Wochen zu erklären, ob sie die Restexemplare aufkaufen möchten (mit einem Rabatt von 50 - 70 % auf den Verkaufspreis zzgl. Versandkosten).

15. Abwehr fremder AGB:

Abweichende Geschäftsbedingungen auf seiten von Autoren oder Herausgebern gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Verlag. Geschäftsbedingungen von Autoren oder Herausgebern, auf die in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen etc. verwiesen wird, wird hiermit widersprochen.

16. Schlußbestimmungen:

Diese Vereinbarung und auf ihm beruhende Vertragsverhältnisse unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die Regeln des Urheber- und Verlagsrechtes.

Der Verlag ist Mitglied der Verwertungsgesellschaft WORT.

17. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.